

# **Produktinformationsblatt** **gemäß § 4 der VVG – Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)** **(Tarif mit laufender Beitragszahlung)**

Gemäß § 4 der VVG – InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

## **1. Art des Versicherungsvertrages**

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine **Versicherung auf den Todesfall**.

Grundlage ist die beigefügte Satzung.

Die Versicherungssumme kann in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € abgeschlossen werden.

## **2. Höhe des Beitrages**

Die Höhe des Beitrages ist im übersandten Versicherungsschein geregelt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und bis zur Leistungsfälligkeit zu entrichten. Er ist bis zum Ersten des Monats kostenfrei auf eine vom Verein zu benennende Inkassostelle zu bezahlen. Bei Bankeinzug erfolgt die Abbuchung durch den Verein jeweils halbjährlich am 01.04. für das erste Halbjahr und am 01.10. für das zweite Halbjahr.

## **3. Beginn des Versicherungsschutzes**

Ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme besteht für jede einzelne abgeschlossene Sterbegeldversicherung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Annahme des jeweiligen Antrags durch den Vorstand des Vereins. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages.

## **4. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsnehmer hat Anschriftenänderungen sowie bei erteilter Einzugsermächtigung –Änderungen der Bankverbindung – dem Versicherungsverein anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist dem Versicherungsverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.

## **5. Kündigung des Versicherungsvertrages**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag gemäß § 7 der Satzung kündigen, und zwar jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres. Im Falle der Kündigung erhält der Versicherungsnehmer eine Rückvergütung gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.

## **6. Dauer der Speicherung**

Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Versicherten werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert.

Allerdings sind die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften endgültig zu löschen, wenn es die betreffende Person bzw. die Rechtsnachfolger verlangen. Dies gilt aber nur für beendete Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnisse. Sollte eine Löschung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die Daten zumindest zu sperren.

## **7. Dateneinsicht**

Mitglieder und Versicherte haben das Recht in unseren Geschäftsräumen zur jeweiligen Öffnungszeit Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu erhalten.

## **8. Höchststerbegeld**

Das Höchststerbegeld beträgt derzeit 7.669 Euro (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

## **9. Widerspruchsrecht**

Durch Aushändigung des Versicherungsscheines sowie der Satzung gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

## **10. Aufsichtsbehörden und anwendbares Recht**

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

für die Sterbegeldversicherung

Regierung von Mittelfranken Promenade  
27 (Schloss)  
91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981-53-0  
Telefax: +49 (0) 981/53-1206 oder -1456

E-Mail: [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

für den Datenschutz

Bay. Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27 (Schloss)  
91522 Ansbach

Telefon: +49 (0) 981 53 1300  
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz in der ab dem 01. Januar 2008 gültigen Fassung.